



Einstellung / Nichteintreten

Zusammenfassung

Dieses Stichwort regelt die Voraussetzungen für den Nichteintritt aufgrund fehlender Mitwirkung beim Nachweis der Bedürftigkeit, sowie die Voraussetzungen für die Einstellung bei laufender Unterstützung aufgrund fehlender Mitwirkung beim Nachweis der Bedürftigkeit, fehlender Notlage, Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

Art. 2 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210

Art. 8b, Art. 9, Art. 23 Abs. 2, Art. 28, Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 20 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21 SKOS F.3.

BSIG Nr. 8/860.111/2.3 Punkt 4 und 5

Urteile des Bundesgerichts: 2P.147/2002 vom 4.3.2002 und 2P.7/2003 vom 14.1.2003

BGE 121 I 367, BGE 122 II 193 und BGE 130 I 71

BGE 139 I 218

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Die Einstellung betrifft die ganze Unterstützungseinheit. Wenn Kinder oder andere schutzbedürftige Personen betroffen sind, ist eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen.

2. Voraussetzungen für Nichteintreten und Einstellung

2.1. Fehlende Mitwirkung zum Nachweis der Bedürftigkeit

Wenn sich eine Person weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Dokumente beizubringen, und wenn die Angaben und Dokumente nicht auf andere Weise beschafft werden können, wird auf das Sozialhilfegesuch **nicht eingetreten**. Bei laufender Unterstützung wird die Sozialhilfe gänzlich eingestellt. Die Informations- und Mitwirkungspflichten müssen derart verletzt sein, dass der Sozialdienst nicht in der Lage ist, über das Bestehen der Bedürftigkeit ordnungsgemäss zu entscheiden. Mitwirkungspflichtverletzungen, welche die Entscheidungsgrundlagen von lediglich untergeordneter Bedeutung betreffen, führen demgegenüber ausschliesslich zu einer Kürzung (z.B. Fehlen von Lebenslauf, Arztzeugnis, Arbeitsbemühungen).

2.2. Fehlende Notlage (Verletzung der Subsidiarität)

Die Einstellung der Unterstützungsleistungen bzw. die Anrechnung von der Klientel zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Ansprüchen auf Ersatzeinkommen ist dann zulässig, wenn eine Person sich selber aus der finanziellen Notlage befreien könnte, sich jedoch ausdrücklich weigert, diese Selbsthilfe zu leisten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie ein zumutbares und **nach wie vor offenes** Stellenangebot nicht annimmt oder sie sich weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Anspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen (z.B. existenzsichernde Kranken-, IV- oder ALV-Taggelder). Weiter ist die Einstellung zulässig bei Weigerung der Klientel, an einem Beschäftigungsprogramm oder einer Integrationsmassnahme teilzunehmen, welche den Lebensbedarf sicherstellt. Ist die zur Verfügung stehende Verdienstmöglichkeit (Arbeitsstelle, Massnahme, Programm) befristet, ist die Einstellung nur für die entsprechende Dauer zulässig.

Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben verhindert ist.

3. Veränderte Situation

Die betroffene Person hat jederzeit – auch nach Rechtskraft des Leistungsentzuges – die Möglichkeit, sich erneut beim Sozialdienst zu melden. Dieser hat zu prüfen, ob sich die Situation aktuell verändert hat und gegebenenfalls ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

4. Vorgehen

4.1. Bei fehlender Mitwirkung

Die betroffene Person und die Ehepartnerin oder der Ehepartner werden schriftlich ermahnt. Es ist eine klare Frist anzusetzen, bis wann die Unterlagen beigebracht werden müssen. Gleichzeitig sind die Konsequenzen bei Nichteinreichen der nötigen Angaben und Dokumente deutlich zu machen.

Das Nichteintreten auf das Sozialhilfegesuch ist in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

4.2. Bei fehlender Notlage (Verletzung der Subsidiarität)

- **Weisung:** Der Sozialdienst erteilt eine Weisung und setzt eine Frist an (z.B. Aufnahme der zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden Arbeitsstelle, kooperative Zusammenarbeit mit RAV).
 - **Mahnung:** Kommt die Person innerhalb der gesetzten Frist der Weisung nicht nach, ist die betroffene Person schriftlich zu ermahnen. Gleichzeitig sind die Konsequenzen bei Nichtbefolgen der Weisung deutlich zu machen.
 - **Rechtliches Gehör und Verfügung:** Wird die Weisung gleichwohl nicht erfüllt, so erfolgt nach erfolgter Einräumung des rechtlichen Gehörs eine gänzliche Einstellung der Sozialhilfe. Die Einstellung ist in einer anfechtbaren Verfügung festzuhalten.
-

5. Weiterführende Stichwörter:

- Auskünfte / Schweigepflicht
 - Kürzungen
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern erlassen am 12. November 2014
Inkraftsetzung per 1. März 2015 (Ersetzt die Version vom 1. September 2010)

Sozialhilfekommission

P. E. Neuhaus, Präsidentin